Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

27. September 1850. **Nro 223.** 27. Września 1850.

(2364) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 12252. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Neumarkt, Sandecer Kreises, erledigten Stelle eines Stadtkassiers, womit der Gehalt von Dreihundert Gulden Con. Münze und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Kauzion zu erlegen, wird hiermit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis 6. November 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem besagten Magistrate, und zwar: wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitäts-Wissenschaft gehört und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen wird; endlich
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Neumarkter Magistrats verwandt oder verschwägert seien.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 25. September 1850.

(2348) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 14886. Zur Besetzung der bei der Przibramer k. k. Bergoberamts- und Hauptwerkskassa erledigten Kassiersstelle wird hiermit der Konkurs mit dem ausgeschrieben, daß Bewerber um diese Stelle ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen sechs Wochen a Dato im Wege ihrer Administrazionsbehörde hierher zu überreichen, und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung und allfälligen Verdienste durch Original-Urkunden oder beglaubigte Abschriften auszuweisen und anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie bei dem Amte mit bestehenden Beamten verwandt oder verschwägert sind.

Die wesentlichen und legal auszuweisenden Erfordernisse für diesen Dienst sind: mit gutem Erfolge absolvirte bergakademische Studien, allgemeine Rechnungskenntnisse überhaupt und insbesondere die volle Routine mit dem montanistischen Rechnungs-Verfahren, dann Gewandtheit im Konzeptfache, Vertrautheit mit den bestehenden Vorschriften und Normalien und Kenntniß der böhmischen Sprache.

Mit diesem in der 9. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Bezüge verbunden: an Besoldung jährlich 1000 fl. und zwar mit Einem Drittel aus der k. k. Bergoberamts- und mit zwei Drittel aus der k. k. Hauptwerkskasse, dann an nicht pensionsfähigen Genüssen ein Quartiergeld von 100 fl. und für die Geschäftsführung der Bruderlade eine jährliche Remunerazion von 100 fl. gegen Erlag einer Dienstkauzion von 1000 fl. vor der Beeidung.

Vom k. k. Berg-Oberamte.

Przibram am 29. August 1850.

(2345) **Konkurs-Ausschreibung.** (2)

Nro. 14888. Zur Besetzung der 2. Kontrollorsstelle oder im Vorrückungsfalle der 1. oder 2. Offizialsstelle bei der k. k. Banater Berg-Direkzionskassa in Oravicza wird hiemit der Konkurs mit dem ausgeschrieben, daß jene Individuen, welche sich zur Besorgung dieses Dienstes vollkommen geeignet finden und selben zu erhalten wünschen, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis zum letzten September 1850 entweder unmittelbar, oder wenn sie in k. k. Staatsdiensten stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hieher zu überreichen, und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, über den im Staatsdienste abgelegten ersten Eid, über die Kathegorien und Zeitdauer der seitherigen Dienstleistungen, über allfällige Verdienste und ihre Moralität durch Original-Urkunden oder durch beglaubigte Abschriften auszuweisen, endlich die bestimmte Anzeige, ob und in welchem Grade sie mit den im Banater Bergbezirke angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind, nicht außer Acht zu lassen.

Die wesentlichsten Erfordernisse für diesen Dienst sind: vollkommene Kenntniß des montanistischen Rechnungswesens und praktische Gewandtheit in demselben, Tüchtigkeit im Konzepte, Kenntniß der deutschen, ungarischen und wallachischen Sprache, tadelloses politisches Verhalten durch kriegsgerichtliche Erkenntniß oder glaubwürdige Zeugnisse der Behörden dokumentirt.

Unter gleichen Umständen werden mit gutem Erfolge absolvirte bergakademische Studien besonders berücksichtiget.

Mit diesem Dienstposten des 2. Kontrollors ist ferner die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstkauzion von . . . . 700 fl.
mit dem der 1. Offizialsstelle . . . . 600 fl.
" " " 2. " . . . . 450 fl.
verbunden, weßhalb die Bewerber um diese Dienststelle bestimmt anzugeben haben, auf welche Weise, nämlich ob durch baaren Erlag oder durch Beischaffung von wenigstens 3 % Metall. sie die obige Kauzion zu erlegen im Stande seien.

Mit diesem in der 10. resp. 11 Diätenklasse stehenden Dienstposten sind endlich folgende jährliche Genüsse verbunden und zwar:

mit der 2. Kontrollorsstelle an Besoldung jährlich . . 600 fl. C. M.
mit der 1. Offizialsstelle " " . . 500 " "
mit der 2. " " " . . 450 " "

An nicht onerosen Emolumenten und zwar zur Pension geeignet: mit der 2. Kontrollorsstelle Holzdeputat 12 Klafter im Reluitionswerthe von 24 fl. — mit der 1. Offizialsstelle Holzdeputat 8 Klafter im Reluizionswerthe von 16 fl.

Zur Pension nicht geeignet:

mit der 2. Kontrollorsstelle Quatiergeld . . , . 60 fl.
" " 1. Offizialsstelle " . . . . 50 fl.
" " 2. " " . . . . 45 fl.

An onerosen Bezügen:

mit der 2. Kontrollorsstelle Bruderlade Rechnungsremunerazion 80 fl. — mit der 1. Offizialsstelle Bruderlade Rechnungs-Remunerazion 60 fl.

Von der k. k. Banater Berg-Direkzion.

Bergwerk Oravicza am 28. August 1850.

(2347) **Konkurs-Ankündigung.** (2)

Nro. 13897. Zur Besetzung der Bergschreiberstelle bei dem k. k. Bergamte in Zbirow wird hiermit der Konkurs mit dem ausgeschrieben, daß Bewerber um dieselbe ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 6 Wochen a Dato im Wege ihrer Administrazions-Behörde hierher zu überreichen und sich darin über ihr Alter, zurückgelegte Studien, bisherige Dienstleistung und allfällige Verdienste durch Original-Urkunden, oder beglaubigte Abschriften auszuweisen und anzugeben haben, ob und in welchem Grade sie bei dem Amte mit bestehenden Beamten verwandt oder verschwägert sind.

Die wesentlichsten und gleichartig auszuweisenden Erfordernisse für diesen Dienst sind: mit gutem Erfolge absolvirte bergakademische Studien, erlangte praktische Kenntniß im Bergbau-, Markscheids- und Rechnungs-Fache, und die Kenntniß der böhmischen Sprache.

Mit diesem in der 11. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden, als: an Besoldung jährlich baar 388 fl., an nicht onerosen Emolumenten 8 Klafter weichen Scheiterholzes á 1 fl. 30 kr. mit 12 fl. zusammen, 400 fl. d. i. Vierhundert Gulden C. M., an onerosen Bezügen ein Reisepauschale von jährlich 50 fl. d. i. Fünfzig Gulden C. M.

Vom k. k. Bergoberamts-Präsidium.

Przibram am 14. August 1850.

(2362) **Lizitations-Ankündigung.** (1)

Nro. 1342. Von Seite des Sandecer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der Arbeiten und Materialien zur Herstellung der Wasserschäden vom Juni d. J. in der Sandecer und Gryborer Wegmeisterschaft, Sandecer Strassenbau-Kommissariats eine Lizitazion am 8. Oktober 1850 in der Kreisamtskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 365 fl. 49 $^7/_8$ kr. C. M. und das Vadium 10 von 100.

Die weitern Lizitazionsbedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage bekannt gegeben werden.

Sandec, am 17. September 1850.

(2359) **Kundmachung.** (1)

Nro. 5323. Die k. k. Tabak-Fabriken-Direkzion beabsichtiget den Bedarf an Wappel- und Schildpapieren für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 im Wege der Konkurrenz mittelst Offerten sicher zu stellen.

Die Muster von den zu liefernden Wappel- und Schildpapieren, der detaillirte Ausweis über den wahrscheinlichen einjährigen Bedarf für einzelne Sorten, und die Kontraktsbedingungen können bei den Expediten der Tabak-Fabriken-Direkzion in Wien, ferner bei jenen der k. k. Finanz-Landes-Direkzionen zu Prag, Lemberg, Gratz und Innsbruk und der Bezirks-Verwaltung in Linz während der gewöhnlichen Amtsstunden von Jedermann eingesehen werden.

Es ist jedoch der ausgewiesene Bedarf nur der wahrscheinliche und zur Berechnung des Vadiums angenommen, der Offerent aber verpflichtet den im Laufe der Vertragsdauer sich ergebenden Bedarf gleichzeitig, ob dieser höher oder niedriger ausfällt, namentlich auch von jenen Gattungen, von welchen in dem berufenen Ausweise kein Bedarf nachgewiesen ist, nach Bestellung zu liefern.

Die auf einem 15 kr. Stempelbogen ausgefertigten Offerte sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Offert, zur Lieferung der Wappel- und Schildpapiere für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 mit Bezug auf die Kundmachung der k. k. Tabak-Fabriken-Direkzion vom 20. August 1850 Nr. 5323„ versehen, längstens bis 30. September 1850 Mittags 12 Uhr bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direkzion in Wien, Riemerstrasse Nro. 798 zu überreichen.

Diese Off rte können für die Lieferung des Bedarfes für einzelne oder mehrere, oder für alle der genannten Fabriken gestellt werden.

Die Offerte müssen mit Bezug auf diese Kundmachung geschehen und die Erklärung enthalten, daß sowohl die Muster als die Kontraktsbedingungen eingesehen worden sind, der Offerent den dießfälligen Bestimmungen sich unbedingt unterziehe und daß er die Wappel- und Schildpapiere nach den vorliegenden Mustern zu liefern sich verpflichte.

Das Offert muß ferner die Angabe enthalten, ob die erforderlichen Wappel- und Schildpapiere für eine oder mehrere, oder für alle in dem Ausweise genannten Fabriken geliefert werden wollen, und ob die Abstellung dieser Lieferungen directe in die zu benennenden Fabriken, oder in welche der genannten Fabriken oder aber an das Fabriken-Direkzions-Oekonomat in Wien erfolgen soll, wobei jedoch bemerkt wird, daß Offerte, welche die direkte Abstellung der Lieferung an die Fabriken bedingen, besonders berücksichtiget werden.

Dem Offerte muß die Quittung über das erlegte zehnperzentige Vadium in jenem Betrage beiliegen, welcher in dem Bedarfs-Ausweise für jede Fabrik angezeigt ist.

Der Erlag dieser Vadien kann entweder bei der Tabak-Fabriken-Direkzions-Kassa in Wien, oder bei den, den obgenannten Finanz-Landes-Direkzionen unterstehenden Kassen geschehen.

Auch muß das Offert mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten unterschrieben sein, und den Wohnort enthalten, endlich aber die angebothenen Preise für einen Rieß Papier sammt Druck, mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt sein.

Offerte, welchen diese vorgezeichneten Erfordernisse mangeln, und Nachtrags-Offerte, werden nicht berücksichtiget werden.

Die kommissionelle Eröffnung der im Termine eingelaufenen Offerte, wird bei dem Vorstande der k. k. Tabak-Fabriken-Direkzion am 1. Oktober 1850 Statt finden.

Die Wahl des Offerenten, welchem die Lieferung überlassen werden soll, ist der k. k. Tabak-Fabriken-Direkzion vorbehalten, und es steht ihr frei, den Anboth ganz oder theilweise zu berücksichtigen.

Die Entscheidang über das Konkurrenz-Ergebniß erfolgt binnen acht oder vierzehn Tägen nach Schluß des Konkurrenz-Termines, und es wird gleichzeitig denjenigen, deren Anbothe nicht angenommen worden, das erlegte Vadium zur Zurückstellung angewiesen werden.

Der Offerent ist für seinen Anboth vom Augenblicke der Ueberreichung des Offertes, das hohe Aerar aber erst durch die erfolgte Zustellung der dießfälligen Genehmigung dieser k. k. Tabak-Fabriken-Direkzion verbindlich.

Dem Ersteher wird nach Berichtigung der zehnperzentigen von dem Gesammtbeköstigungsbetrage berechneten Kauzion, und Unterfertigung der dießfälligen Vertrags-Urkunde, zu deren Ausfertigung er längstens binnen acht Tagen nach erfolg'er Verständigurg zu erscheinen hat, sein Vadium zurückgestellt werden.

Wien am 20. August 1850.

II.

Kontraktsbedingungen

zur Liefeeung von Wappel- und Schildpapieren für die k. k. Tabak-Fabriken in den Verwaltungsjahren 1851, 1852 und 1853 mit Bezug auf die dießfällige Kundmachung vom 20. August 1850 Z. 5323.

§. 1. Der Ersteher verpflichtet sich die Lieferung des Wappel- und Schildpapiers, je nachdem ihm solche für Eine, oder mehrere, oder für alle Fabriken überlassen wird, nach den Bestimmungen der dießfälligen Konkurrenz-Kundmachung vom 20. August 1850 Zahl 5323 und den weiter nachfolgenden Bedingungen für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853 nach dem jeweiligen Bedarfe und den bezüglichen Bestellungen auszuführen.

§. 2. Der in dem hierzuliegenden Ausweise nachgewiesene Bedarf hat ausschließlich nur zum Maßstabe für die Ermittelung der bei der Ausfertigung der dießfälligen Vertrags-Urkunde zu leistenden Kauzion zu dienen.

Der Ersteher ist aber verpflichtet den im Laufe der Vertragsdauer sich ergebenden Bedarf ohne Beschränkung, nämlich gleichviel ob solcher höher oder kleiner ausfällt, wie nicht minder auch von jenen Gattungen, von welchen in dem Ausweise für das Jahr 1851 kein Bedarf nachgewiesen ist, nach Maßgabe der ihm zugestellten Bestellung abzuliefern.

§. 3. Sollte während der Vertragsdauer bei den, in dem Ausweise benannten Wappel- und Schildpapieren eine derartige Veränderung eintreten, daß dazu neue Stöckeln erforderlich wären, oder aber einzelne oder mehrere ganz neue Wappeln und Schildpapiere benöthiget werden und ebenso wenn außer den in dem Ausweise benannten Fabriken neue Fabriken errichtet werden sollten, ist der Ersteher verbunden, auch diese Sorte nach Bedarf und nach der ihm mit der Bestellung zukommenden Zeichnung zu liefern, sofern die neue Fabrik in einem Kronlande errichtet wird, für dessen schon bestehende Fabrik er die Lieferung übernommen hat.

§. 4. In dem im §. 3. vorgedachten Falle einer während der Vertragsdauer eintretenden Veränderung oder Vermehrung der Wappel und Schildpapiergattungen, wird hinsichtlich der Preisbestimmung, das Papier-Format und der Druck von jenen Gattungen zum Maßstabe dienen, welche dem neuen oder veränderten Wappel zunächst gleichet. Wäre die neu einzuführende Wappelgattung an Format des Papiers oder im Drucke durchaus ungleich mit den schon bestehenden Mustern, so wird mit dem Unternehmer bezüglich des Preises ein billiges Uebereinkommen auf Grund des gegenwärtigen Vertrages geschlossen werden.

§. 5. In allen unter §. 2. 3. und 4. gedachten Fällen, wird dem Kontrahenten der Bedarf an Wappel und Schildpapieren Ein Monat vorhinein durch Zustellung des Bedarf-Ausweises oder der bezüglichen Bestellung bekannt gegeben werden, und der Kontrahent ist verpflichtet, die Ablieferung entweder auf einmal, oder in entsprechenden Theilparthieen, jedenfalls aber binnen acht Wochen vom Tage der Zustellung gerechnet, vollständig zu realisiren, und derselbe leistet auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte Verzicht. Von keiner Sorte wird weniger als Ein Riß bestellt.

§. 6. Die Ablieferung der bedruckten Wappel und Schildpapiere hat, in Papier und Stricken wohl verwahrt auf Kosten des Kontrahenten, an dem im Vertrage benannten Abstellungs-Orte Statt zu finden.

§. 7. Das Papier muß den dem Kontrakte zu Grunde liegenden, von dem Kontrahenten und der Direction zu siegelnden Mustern in der Qualität und Farbe, so wie in den Dimensionen vollkommen gleichen, und der Druck mit den betreffenden Mustern übereinstimmend, rein ausgeführt seyn. Jeder Riß Druckpapier muß Fünfhundert und jeder Riß Schreibpapier Vierhundert achtzig Bögen enthalten.

§. 8. Da sich bei der riß- oder ballenweisen Ablieferung nicht sogleich von der Vollzähligkeit der Bogenzahl überzeugt werden kann, so erkennt der Kontrahent die von der k. k. Hofbuchhaltung auf Grund der fabriksämtlichen Gebahrungs-Ausweise gestellte Berechnung hinsichtlich des Abganges oder des unbrauchbaren Papieres und des hieraus berechneten Ersatzes, als eine vollen Beweis liefernde Urkunde.

§. 9. Die Prüfung der Waaren hinsichtlich ihrer vertragsmässigen Eigenschaften, so wie die Annahme der Zurückweisung derselben, steht derjenigen Fabrik zu, für deren Bedarf die Bestellung lautet, und dieß auch in dem Falle, wenn die Abstellung für die bezügliche Fabrik loco Wien an das Oekonomat der Tabakfabriken-Direction oder loco einer andern Fabrik bedungen ist.

§. 10. Für das nicht mustermässig befunde und daher zurückgewiesene, ferner für das abgängige, so wie für das unbrauchbar erklärte Papier, ist der Ersetz mit der gleichen Menge brauchbaren und mustermässigen Papiers in Natura zu leisten.

§. 11. Erfolgt dieser Ersatz nicht binnen 14 Tagen nach erhaltener Aufforderung hiezu, oder entspricht der Kontrahent überhaupt in Bezug auf die Quantität, Qualität und Ablieferungsfristen nicht den Bedingungen des Vertrages, so steht der k. k. Tabakfabriken-Direction das Recht zu, den dadurch verursachten Abgang auf Kosten und für Rechnung des Kontraheuten, wo immer, von wem immer und auf was immer für eine Art und zu was immer für Preisen beizuschaffen. Der Kontrahent erkennt dann auch die ihm gestellte hofbuchhalterische Berechnung der höheren Beköstigung als eine den vollen Beweis herstellende Urkunde, mit Vorbehalt des Gegenbeweises. In einem solchen Falle bleibt es auch dem Ermessen der k. k. Direction anheim gestellt, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontraktes führen, oder den Kontrakt sowohl hinsichtlich der fehlerhaft oder abgängig befundenen Quantität, als auch hinsichtlich der ganzen noch zu liefernden Menge für aufgehoben zu erklären. Der kontraktbrüchig gewordene Ersteher ist aber verbunden den höheren Kostenaufwand und auch jeden sonstigen Schaden aus seiner Caution, und wenn diese nicht zureicht, aus seinem sämmtlichen Vermögen zu ersetzen.

§. 12. Alle Streitigkeiten über die Qualität der gelieferten Waare so wie über die hiebei sich ergebenden Abgänge, entscheidet eine von der k. k. Tabakfabriken-Direction zu ernennende Commission, deren Aussprüchen sich der Lieferungs-Unternehmer als einem schiedsrichterlichen Erkenntnisse mit Begebung jeder weitern Berufung zu unterwerfen erklärt. Wird gegen ihn entschieden, so fallen ihm auch die Kosten dieser Commission zur Last.

§. 13. Zur Sicherstellung des Aerars hat der Unternehmer sogleich bei dem Vertrags-Abschlusse, eine dem zehnten Theile des ermittelten Geldwerthes der für das erste Vertragsjahr bestimmten Lieferungen gleichkommende Caution, entweder im Baren oder in verzinslichen Staatspapieren zu erlegen. Zu der baren Caution hat der Ersteher zugleich eine eigene nach dem Cautionsbetrage gestämpelte oder mit der ämtl:chen Bestätigung über die Berichtigung der Stämpelgebühr versehene Widmungsurkunde auszufertigen, in welcher er sich ausdrücklich erklärt, die eingelegte Caution dem Aerar für den Fall als Pfand zur Schadloshaltung zu überlassen, wenn er den übernommenen Vertraktsbedingungen nicht pünktlich nachkommen sollte. Eine derlei Cautions-Widmungs-Urkunde, hat auch der Ersteher, der ein auf Ueberbringer lautendes Staatspapier erlegt, sammt den dazu gehörigen zur Zeit der Erlegung noch nicht verfallenen Zinsen-Coupons und Talons beizubringen. Wenn aber der Ersteher ein auf seinen Namen lautendes Staatspapier als Caution bestimmt, so hat er die zur Umschreibung und Vinkulirung desselben erforderliche Pfandbestellungs-Urkunde auszustellen und beizubringen.

Sollte in Folge eines vermehrten Bedarfes der Geldwerth der für das 2te oder aber für das dritte Lieferungsjahr ausgemittelten Lieferungsmenge sich höher als für das erste Kontraktsjahr beziffern, so ist der Ersteher verbunden, längstens binnen 14 Tagen nach der ihm dießfalls zukommenden Aufforderung seine ursprünglich erlegte Kauzion auf jenen Betrag zu erhöhen, welcher nach Berechnung des bekannt gegebenen Bedarfes und dessen Geldwerthes, für das zweite oder für das dritte Vertragsjahr mit zehn Perzent entfällt. Sollte durch diese Berechnung ein geringerer Kauzionsbetrag entfallen, so bleibt die schon erlegte Kauzion unverändert.

Sollte die erlegte Kauzion zum Theil oder ganz in Anspruch genommen werden, so ist der Ersteher verpflichtet, dieselbe sogleich, läng-

stens aber 14 Tagen nach Erhalt der dießfälligen Aufforderung wieder zu ergänzen. Im Weigerungsfalle ist die k. k. Tabak- und Fabriken-Direkzion berechtiget die auf die gemachten Lieferungen entfallenden Zahlungsbeträge in dem Maße zurückzubehalten, als dieß zur Ergänzung der Kauzion erforderlich ist, oder aber nach §. 11 zu verfahren.

Uibrigens haftet der Kontrahent für die richtige Zuhaltung des Vertrages nicht nur mit der erlegten Kauzion, sondern auch mit seinem sämmtlichen Vermögen.

§. 14. Die Rückstellung der Kauzion kann erst dann erfolgen, wenn die von dem Kontrahenten gelieferten Schildpapiere vollständig aufgearbeitet, und die aus den dießfälligen hofbuchhalterischen Berechnungen entzifferten Ersatzbeträge vollständig berichtiget sind.

§. 15. Die Bezahlung für die gelieferten Schildpapiere wird nach beigebrachter fabriksämtlicher Recognition gegen klassenmässig gestämpelte Quittung nach den Vertragspreisen und zwar nach Wahl des Erstehers, der sich darüber bei Errichtung der Vertrags-Urkunde auszusprechen hat, entweder bei der hiesigen k. k. Tabakfabriks-Direkzions-Kassa oder bei einer Fabriks- oder Finanz-Direkzions-Kassa Statt finden.

§. 16. Die von dem Ersteher übernommenen Verbindlichkeiten, so wie die ihm zugestandenen Rechte gehen auch auf dessen Rechtsnehmer über.

§. 17. Auf Grundlage der Konkurrenz-Kundmachung und dieser Bedingungen wird nach Ratifizirung des Bestbothes ein förmlicher Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertiget werden. Den Stämpel zu dem Einen in den Händen der Direkzion bleibenden Exemplar hat der Unternehmer zu tragen.

§. 18. Sollte der Ersteher die Unterschrift der Vertrags-Urkunde verweigern (wobei das Nichterscheinen zum Vertrags-Abschlusse als Verweigerung angesehen werden soll) so hat in diesem Falle der mit der berufenen Kundmachung, mit diesen Kontraktsbedingungen und mit dem Offerte belegte Verhandlungsakt die Stelle des Vertrages zu vertreten, und die zur Stämplung dieser für das hohe Aerar bestimmten Urkunde erforderliche Gebühr, hat der Ersteher zu tragen.

§. 19. Sollte aus diesem Vertrage ein Rechtsstreit entstehen, so ist dieser so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Exekuzions-Schritte, das Tabakgefälle in dessen Nahmen der Vertrag geschlossen wird, und respective das Aerar möge als Beklagter oder Kläger eintreten, bei demjenigen im Sitze des Fiskalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiskus als Beklagter untersteht, durchzuführen.

Sollte jedoch ein solcher Rechtsstreit sich in einem Kronlande ergeben, wo die Jurisdikzionsnorm vom 18. Juni 1850 keine Wirksamkeit hat, so hat sich der Kontrahent das forum fisci privilegiatum nach den dermalen geltenden Bestimmungen gefallen zu lassen.

Wien am 20. August 1850.

(2315) Obwieszczenie. (3)

Nr. 7684. Ces. król. Sąd szlachecki Tarnowski niniejszem wiadomo czyni, iż na zaspokojenie należności miasta Tarnowa od małżonków Józefa i Józefy Hauner w kwocie 404 zr. 52 $^2/_4$ kr. m. k. wraz z odsetkami po 4 % od dnia 1. listopada 1837 liczyć się mającemi i kosztami procesu w kwocie 28 zr. 41 kr. m. k. jako też kosztami egzekucyjnemi w kwotach 7 zr. 12 kr. i 26 zr. 58 kr. m. k. przypadającej, licytacyjna sprzedaż realności pod Nr. 52 w Tarnowie leżącej, podług Tabuli miejskiej Krzysztofa Fuchs własnej, w tutejszym c. k. Sądzie Szlacheckim w trzech na dniu 21. listopada 1850, 19. grudnia 1850 i 22. stycznia 1851 ustanowionych terminach, zawsze o god. 10. zrana pod następującemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1) Za cenę wywołania ustanawia się szacunkowa wartość tej realności w ilości 3523 zr. m. k.

2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest 10. część wartości, a zatem ilość 352 zr. m. k. jako zakład do rąk komisyi licytacyjnej w gotowiznie lub w listach zastawnych stanowego towarzystwa kredytowego galicyjskiego podług kursu lub też w książeczkach galicyjskiej kasy oszczędności złożyć, który zakład najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wliczonym, innym zaś współlicytującym po ukończonej licytacyi zwróconym będzie.

3. Najwięcej ofiarujący obowiązanym będzie, długi na sprzedać się mającej realności; zabespieczone, w miarę ofiarowanej ceny kupna na siebie przyjąć, jeżeliby wierzyciele wypłatę przed umówionym terminem przyjąć niechcieli.

4. Najwięcej ofiarujący obowiązanym będzie w przeciągu 30 dni od dnia doręczonego mu sądowego potwierdzenia aktu licytacyjnej sprzedaży układ z wierzycielami względem przyjęcia podług powyższego ustępu 3go długów nastąpiony wykazać i resztę ceny kupna pod zagrożoną w §. 451 post. sąd. surowością i utratą zakładu złożonego sądownie złożyć.

5. Jak tylko kupiciel warunkom w poprzednim ustępie wzmiankowanym zadosyć uczyni, wydanym mu będzie dekret własności do nabytej realności zabespieczone na niej ciężary, oprócz ciężaru gruntowego, jeżeliby jakowy był i długów przez kupiciela przyjętych — zostaną wyextabulowane i na cenę kupna przeniesione, nakoniec nabyta realność kupicielowi w fizyczne posiadanie oddana będzie.

6. Realność ta w pierwszych dwóch terminach tylko nad cenę szacunkową a przynajmniej za takową, w trzecim zaś terminie tylko za takową cenę sprzedaną będzie, któraby na zaspokojenie wszystkich dotychczas wiadomych hypotekowanych długów wystarczyła.

7. Jeżeliby zaś i taką cenę nikt nieofiarował, natenczas po wysłuchaniu wierzycieli względem podania łatwiejszych warunków sprzedaży, do którego się termin na 23. stycznia 1851 god. 10. ranna z tym dodatkiem wyznacza, iż nieobecni większości zgłaszających się dorachowani będą — ta sama realność w czwartym terminie za jakąbądź cenę sprzedaną będzie.

Chęć kupienia mającym wolno jest akt szacunkowy i extrakt tabularny sprzedać się mającej realności przeglądnąć.

O czém się Józefa i Józefę Haunerów z pobytu niewiadomych, tudzież masę leżącą Krzysztofa Fuchs, Ludwikę czyli Franciszkę Böhm, nakoniec wszystkich wierzycieli intabulowanych, którzyby po dniu 13. marca 1850 hypotekę na tej realności uzyskali, jako i tych, którymby uchwała licytacyę dozwalająca z jakiejbądź przyczyny przed terminem doręczoną być niemogła, niniejszym edyktem z tym dodatkiem uwiadamia, iż im do bronienia ich praw tak co do teraźniejszej licytacyi jakoteż do następnych z niej wypływających sądowych czynności kurator w osobie p. adwokata Witskiego z zastępstwem p. Adwokata Hoborskiego ustanowionym został, do którego zgłosić się lub innego pełnomocnika sobie obrać i sądowi oznajmić mają, inaczej skutki opóźnienia samym sobie przypiszą.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Tarnów, dnia 8. sierpnia 1850.

(2332) Lizitazions-Ankündigung. (3)

Nro. 15459. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Strassen-Deckstoff-Beischaffung für den Bochniaer Strassenbau-Kommissariats-Bezirk auf das Verwaltungsjahr 1851 im Grunde h. Gub. Verordnung vom 5. September 1850 Z. 45657 eine Lizitazion am 3ten Oktober 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 10ten Oktober 1850 und endlich eine 3te Lizitazion am 17ten Oktober 1850 in der Bochniaer Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 58151 fl. 11 $^2/_4$ kr C. M. und das Vadium 5816 fl. C. M.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitazions-Commission zu übergeben.

Diese Offerten müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazions-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazions-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden;

c) die Offerte muß mit dem 10percentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitazions-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Da es übrigens in der Absicht der hohen Landesregierung liegt, die Vortheile bei Uibernahme der Lieferungen für Aerarial-Strassenbaulichkeiten den Gutsbesitzern und ganz vorzüglich der Klasse der gewesenen Unterthanen zuzuwenden, so werden die Ortsobrigkeiten angewiesen, von dieser vorzunehmenden Sicherstellungsverhandlung vorzugsweise die genannten Partheien mit dem Beisatze in Kenntniß zu setzen, daß auf die zunächst den Aerarial-Strassen und den Materialplätzen bestehenden Dorfgemeinden, wenn sie bei der Verhandlung mitkonkurriren wollen, besondere Rücksicht genommen werden wird.

Diejenigen Gemeinden, welche bei der Sicherstellungsverhandlung mitkonkurriren wollen, haben zur Lizitazion ihre Bevollmächtigten abzusenden, welche sich mit einer genau nach dem beifolgenden Formulare abgefaßten, wenigstens von zwei Dritttheilen der Gemeindeglieder gefertigten und mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehenen Vollmacht, als hiezu von der ganzen Gemeinde ermächtigt auszuweisen haben werden.

Sollte übrigens die Verhandlung an den festgesetzten Terminen nicht beendigt werden, so wird dieselbe an den zunächst folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Bochnia am 13ten September 1850.

(2341) **Licitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 1858. Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Sanok wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Fleischausschrottung Tariff-Post Nro. 10 in 16, und vom Weinausschanke, Tariff-Post 4 in 6, in den, im nachstehenden Ausweise angedeuteten Pachtbezirken auf die Dauer Eines Jahres, d. i. für die Zeit vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung, auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Die einzelnen Pachtbezirke werden an den in dem nachstehenden Ausweise festgesetzten Tagen ausgebothen.

Post-Nro.	Benennung des Pachtbezirkes	Der Fiskalpreis beträgt: an Verzehrungssteuer für die Stadt fl.	kr.	für die Ortschaften fl.	kr.	an Gemeinde-Zuschlag fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.	Das 10pctige Vadium beträgt fl.	kr.	Steuer-Objekt	Die schriftlichen Offerte müssen bei dem Vorsteher der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Sanok überreicht werden bis	Die mündliche Versteigerung wird abgehalten in der Amtskanzlei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Sanok am
1	Sanok Stadt mit 52 Ortschaften	1857	54	1259	48	557	32	3675	14	367	30	Fleisch-Tariff-Post-Nro. 10 in 16	30ten September 1850 7 Uhr Abends	1ten Oktober 1850 Vormittags
2	Dobromil Stadt mit 44 Ortschaften	842	7 2/4	346	39 2/4	84	13	1273	—	127	18		detto	detto
3	Brzozow Stadt mit 36 Ortschaften	1892	—	1268	52	94	36	3255	28	325	30		detto	detto Nachmittags
4	Rymanow Markt mit 53 Ortschaften	1538	48	—	—	—	—	1538	42	153	48		detto	detto
5	Dynow Markt mit 43 Ortschaften	1358	50	—	—	—	—	1358	50	135	48		1ten Oktober 1850 7 Uhr Abends	1ten Oktober 1850 Vormittags
6	Dubiecko Markt mit 14 Ortschaften	600	6 2/4	—	—	—	—	600	6 2/4	60	—		detto	2ten detto
7	Balygrod Markt mit 79 Ortschaften	456	50	—	—	—	—	456	50	45	39		detto	2ten detto Nachmittags
8	Lisko Markt mit 31 Ortschaften	1055	8	—	—	—	—	1055	8	105	30		detto	detto
9	Ustrzyki dolne Markt mit 34 Ortschaften	412	—	—	—	—	—	412	—	41	12		2ten detto	3ten detto Vormittags
10	Lutowisko Markt mit 37 Ortschaften	420	—	—	—	—	—	420	—	42	—		detto	detto
11	Bircza Markt mit 29 Ortschaften	406	48	—	—	—	—	406	48	40	42		detto	detto
12	Rybotycze Markt mit 21 Ortschaften	564	20	—	—	—	—	564	20	56	24		detto	detto Nachmittags
13	Sanok Stadt et Concurrenz	300	—	39	—	180	—	519	—	51	—	Wein. T. Post 4—6	detto	detto

Für das Verwaltungsjahr 1850 war an Gemeindezuschlag, und zwar: für die Stadt Sanok mit dem Gubernial-Erlasse vom 13. September 1849 Zahl 51530 — $^{30}/_{100}$ zur Verzehrungssteuer vom Fleische und mit $^{60}/_{100}$ zur Verzehrungssteuer vom Wein — dann für die Stadt Dobromil mit dem Gubernial-Erlasse vom 18ten Juli 1850 Z. 38002 1849 Zahl 51405 —10 % — und für die Stadt Brzozow mit dem Gubernial-Erlasse vom 7. September 1849 Z. 51044 mit 5 % zur allgemeinen Verzehrungssteuer vom Fleische bewilliget.

Für das Verwaltungsjahr 1851 ist der Gemeindezuschlag für die Städte Sanok und Brzozow noch nicht bekannt gegeben worden, daher den bestehenden Vorschriften gemäß der vorjährige Gemeindezuschlag zur Basis angenommen wurde.

Sollte für das Verwaltungsjahr 1851 für die genannten Städte höhere oder niedere Prozente als Zuschlag zur Verzehrungssteuer vom Fleische oder Weine bewilliget werden, so wird nach Maßgabe dieser Prozente der Fiskalpreis für das betreffende Steuerobjekt erhöhet oder erniedriget werden, und es wird der Ersteher eines oder des anderen Pachtbezirkes gebunden sein, den Gemeindezuschlag an die betreffende Stadtkasse abzuführen, wogegen er berechtiget wird, von den Steuerpflichtigen nebst der tariffmäßigen Steuergebühr auch den Gemeindezuschlag mit den bewilligten Perzenten einzuheben.

Die Namensverzeichnisse der zu jedem der vorstehend benannten Pachtbezirke einverleibten Ortschaften können bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung zu Sanok, ferner bei jedem k. k. Finanzwache-Kommissär und k. k. selbstständigen Finanzwache-Respizienten des Sanoker Kreises, und die übrigen Lizitazions-Pachtbedingnisse, welche vor der mündlichen Versteigerung kund gemacht werden, können bei sämmtlichen Kameral-Bezirks-Verwaltungen und Finanzwache-Kommissären in Galizien und der Bukowina eingesehen werden.

Von der k. k. Kam. Bez. Verwaltung.

Sanok am 16. September 1850.

(2346) **Kundmachung.** (2)

Nro. 9610. Zur Verpachtung der Brückenmauth Nro. 1 in Stryj, Wegmauth Nro. II. in Stryj und der Weg- und Brückenmauth in Hoszow für die Dauer Eines Jahres d. i. für die Zeit vom 1. November 1850 bis Ende October 1851 wird bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung eine dritte Licitation am 2. October 1850 um 9 Uhr Vormittags und an demselben Tage um 3 Uhr Nachmittags bezüglich aller drei Mautstationen in concreto unter den in der Kundmachung der h. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 23. Juli l. J. Z. 5679 enthaltenen Bedingungen abgehalten werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Stryj, am 20. September 1850.

(2335) **Kundmachung.** (2)

Nro. 14146. Wegen Verpachtung der Przeworsker städtischen Gemeindzuschläge von Bier wird am 1. Oktober d. J. eine Licitation in der Przeworsker Magistrats-Kanzlei abgehalten werden.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht, daß der Fiskalpreis 300 fl. 30 kr. C. M. ausmache, und daß jeder Licitant den 10. Theil dieses Betrages vor der Versteigerung als Vadium werde zu erlegen haben.

Rzeszów, am 13. September 1850.

(2322) **Pozew.** (3)

Nro. 23346. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski spadkobierców ś. p. Józefa Domasławskiego co do życia, miejsca pobytu i imienia nieznajomych niniejszem uwiadamia, że Marya Pierzchalanka w zastępstwie opiekuna Tadeusza Starzewskiego, tudzież Honorata, Ambrozya Wiktorya dw. im., Władysław, Aleksandra i Józefa Norbertyna dw. im. Pierzchały w zastępstwie matki i opiekunki Leopoldyny z Janickich Pierzchaliny, przeciw nim pod dniem 9go sierpnia 1850 do liczby 23346 o extabulacyę sumy 15,000 złp. z prowiz. z połowy dóbr Gogołowa pozew wnieśli i pomocy sądowej wezwali, w skutek czego do ustnego postępowania dzień sądowy na 21. października 1850 o godzinie 10. przedpołudniem postanowiony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońca pana adwokata krajowego Sękowskiego, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Blumenfelda, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszém obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony domody postanowionemu obrońcy udzielili, lub też innego obrońcę sobie wybrali i sądowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

Lwów, dnia 3go września 1850.

(2324) **Edykt.** (2)

Nr. 20500. C. k. Sąd szlachecki Lwowski pana Maxymiliana hr. Fredrę niniejszem uwiadamia, że pp. Filexon Józef Antoni 3 imion Adolf Ludwik Walenty 3 imion Chilińscy, i Helena, Ludwika, Elżbieta 3 imion z Chylińskich Gutkowska pod dniem 14. lipca 1850 do liczby 20500 prośbę o wykreślenie z tabuli kraj. manifestu przez Hyacentego Fredra względem oderwanych od dóbr Jaremkowa gruntów i nastąpionego w podziele pokrzywdzenia wniesionego i na dobrach Wisłowice w ks. głów. 60 str. 189 l. cięż. 4 i w ks. głów. 60 str. 195 l. cięż. 10 prenotowanego podali — któremu żądaniu pod dniem dzisiejszym zupełnie zadosyć uczyniono i tabuli wykreślenie tego ciężaru nakazano.

Ponieważ miejsce pobytu nieobecnego Maksymiliana hr. Fredry niewiadome jest, przeto postanawia się na jego wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą p. Adwokat krajowy Malinowski, zastępcą zaś jego p. Adwokat krajowy Grünberg, i pierwszemu pomienione rozstrzygnienie Sądu doręczono.

Z Rady c. k. Sądu szlacheckiego.

We Lwowie dnia 28. sierpnia 1850.

(2340) **Kundmachung.** (3)

Nro. 15604-1154. Auf Anordnung der k. k. provis. Cameral-Verwaltung für Ungarn, wird rücksichtlich der aus den Vielicskaer k. k. Salinen im Laufe des Jahres 185⁰/₁ an die k. k. ungarischen Salzämter Csacsa, Sillein, Thurdossin und Altendorf zu verfrachtenden Salzmengen eine öffentliche in der k. k. Bezirks-Inspectorats-Kanzlei zu Rosenberg, am 30. September 1850 in den gewöhnlichen Vormittagsstunden abzuhaltende Versteigerung ausgeschrieben.

Die mit Vorbehalt eines 30 % Zu- oder Abschlages zu vergebenden Salzfrachten betragen:

Von Vielicska nach Csacsa . . 14,000 Ztr.
„ detto „ Sillein . . . 35,000 „
„ detto „ Thurdossin . 45,000 „
„ detto „ Altendorf . . 3,000 „

Als Ausrufspreis werden bestimmt für die Verfrachtung

Nach Csacsa . . 42 kr. per Zentner
„ Sillein . . 48²/₄ „ „ „
„ Thurdossin . 26³/₈ „ „ „
„ Altendorf . . 38 „ „ „

Jeder Licitant hat ein 5 % Reugeld im baren Gelde oder in Staatspapieren, nach dem börsenmäßigen Werthe zu erlegen, welches für

Csacsa mit 490 Gulden C. M.
Sillein „ 1415 „ „
Thurdossin „ 990 „ „
Altendorf „ 95 „ „

bestimmt wird. Außerdem wird der Ersteher als Caution für

Csacsa . . 2450 Gulden C. M.
Sillein . . . 7075 „ „
Thurdossin . 4950 „ „
Altendorf . 475 „ „

zu entrichten haben

Nebst mündlichen Anbothen sind auch schriftliche Offerte zuläßig, welche spätestens bis zum Vorabende der Licitation, das ist: bis 29ten September laufenden Jahres, Abends, dem als Licitations-Präses bestellten Rosenberger k. k. Bezirks-Inspector mit der äußerlichen Aufschrift „Salztransports-Offert" eingereicht werden, und mit dem erforderlichen Reugelde belegt sein müssen.

Die näheren Licitations- und Contracts Bedingniße können sowohl bei der k. k. Cameral-Verwaltung zu Ofen, wie auch bei den k. k. Bezirks-Inspectoraten zu Pesth und Rosenberg, dann bei den k. k. Salzämtern zu Csacsa, Sillein, Thurdossin und Altendorf eingesehen werden.

Ofen, am 4. September 1850.

(2334) **Ankündigung.** (1)

Nro. 12688. Zur abgesonderten Verpachtung der Grodeker städtischen Mayerhofsgründe, und zwar:

Leszczówka mit 22 Joch 1215 Quadr. Klft.
Kozołopówka mit 9 Joch 663 Quad. Klft.
Krzyżanówka mit 13 Joch 98 Quad. Klft. und
Wygon mit 2 Joch 135 Quad. Klft.

vom 1. April 1851 bis Ende Mai 1857 im Wege der Unternehmung, wird am 15. Oktober 1850, Vormittags um 9 Uhr in der Grodeker Magistrats-Kanzlei die öffentliche Versteigerung abgehalten werden.

Der Fiskal- und Ausrufspreis beträgt 50 fl. C. M. für Leszczówka, — 12 fl. für Kozołopówka, — 40 fl. für Krzyżanówka, — 8 fl. C. M. für Wygon, wovon das 10pctige Vadium vor der Lizitazion erlegt werden muß.

Die Lizitazions-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Magistrats-Registratur eingesehen werden.

Die Unternehmungslustigen haben sich daher am oben bemerkten Tage und Orte zur Versteigerung einzufinden.

Vom k. k. Kreisamte.

Lemberg am 15. September 1850.

(2311) **Edikt.** (3)

Nro. 10489-1850. Vom k. galiz. Merkantil- und Wechselgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edikts Jedermann aufgefordert, den Wechsel folgenden Inhalts: „Tarnopol den 1ten Juni 1849 Pr. 1000 fl. C.M. „Sechs Monate a dato zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechselbrief „an die Ordre des Hrn. Leib Parnas die Summe von Tausend Gulden „Conv. Münze in Zwanzigern, den Werth in Baarem erhalten und „stellen es auf Rechnung ohne Bericht Hr. N. Baron Czechowicz & „F. Czechowicz in solidum in Janow. Akzeptire in solidum. N. Bar. „Czechowicz mp. F. Czechowicz mp." binnen 45 Tagen dem hierortigen Wechselgerichte vorzulegen, an sonst derselbe für null und nichtig erklärt und Niemand dem Inhaber aus diesem Wechsel mehr verbunden sein wird.

Lemberg am 8. August 1850.

(2329) **Verzeichniß**

der vom 1. bis letzten August 1850 gefundenen oder verdächtigen Individuen abgenommenen, und im hierortigen polit. Magistrats-Erlagsamte vorhandenen Gegenstände:

Depositen- Nro.	Magistrats- Nro.	Benennung der Gegenstände:
2174	15164	1 Federbett,
2179	15188	1 Brieftasche mit werthlosen Papieren,
2199	15348	1 Schafpelz und 13 kr. C. M.
2205	15376	1 Pferdgeschirr,
2207	15377	1 Umhängtuch,
2211	15454	1 papierene Tabaksdose,
2233	15642	1 Geldbörse mit 2 kr. C. M. und 1 kr. W. W.
2236	15680	die einem Verdächtigen abgenommenen 21 kr. C. M.
2237	15679	1 goldenes Ohrgehänge und 1 goldene Brustnadel,
2242	15774	3 leere Säcke,
2245	15783	8 Päckchen Zigarren und 57 kr. C. M.
2271	15954	1 Messer,
2275	15973	1 Brunnenkette und 3 eiserne Reife,
2286	16137	1 wollenes Umhängtuch,
2294	16235	1 silberne Taschenuhr,
2313	16389	1 lederne Brieftasche mit 36 kr. C. M.
2317	16416	1 leinwandener Sack mit 1 Paar Kinderschuhe,
2323	16508	1 jüdischer Kaftan,
2328	16590	1 Leintuch und 2 silberne Kaffehlöffeln,
2329	16576	1 Sacktuch, 1 Kinderhemd, 1 Handtuch und 2 Militär-Hemden,
2330	16577	1 blecherne Lampe,
2338	16661	1 seidenes Sacktuch,
2343	16731	1 Weste,
2363	16923	1 wollenes Umhängtuch,
2365	16984	1 tuchener Kinderrock,
2385	17195	die gefundenen 7 fl. C. M.
2293	16245	1 leinwandener Kittel,
1938	13071	1 in Silber gefaßter Ohrgehäng-Tropfen,
2353	16836	1 Umhängtuch und 1 Stück Eisen,
2354	16835	1 Zigarro-Spitze und 1 Geldbörse mit 33 kr. C. M.

Der Eigenthümer der einen oder der anderen der obverzeichneten Sachen wird aufgefordert, wegen Anerkennung der Identität und Ausfolgung der in Verlust gerathenen Sachen sich bei dem polit. Einreichungs-Protokolle des Magistrates der k. Hauptstadt Lemberg binnen 14 Tagen um so gewisser zu melden, als sonst darüber entsprechend verfügt werden wird.

Lemberg am 1. September 1850.

(2320) **Konkurs-Kundmachung.** (1)

Nro. 14341. Bei der auf den im k. k. Kronlande Schlesien gelegenen Breslauer Bisthumsgütern befindlichen fürstbischöflichen Eisenwerks- und Hüttenverwaltung zu Buchbergsthal ist die Dienststelle eines kontrollirenden Amtsschreibers zu besetzen, mit welcher ein Jahresgehalt von 450 fl. C. M., der Genuß einer freien kleinen Wohnung und ein Deputat von 6 n. ö. Klafter weichen Brennholzes mit der Verbindlichkeit zur Bestellung einer Kauzion in der Höhe des Gehaltes verbunden ist.

Bewerber um diese Dienststelle, welche übrigens ledigen Standes sein müssen, haben sich über technische und insbesondere auch über Kenntnisse im Hütten- und Rechnungsfache, über Alter, Moralität und seitherige Verwendung auszuweisen und ihre mit legalen Zeugnissen belegten Gesuche längstens bis 30. September 1850 bei der gefertigten Direkzion einzubringen, da auf nicht gehörig belegte, oder später einlangende Gesuche keine Rücksicht genommen werden kann.

Fürstbischöfliche Kameral-Direkzion der im k. k. Schlesien gelegenen Breslauer Bisthumsgüter zu
Johannesberg am 21. August 1850.

(2349) **Konkurs.** (1)

Nro. 14887. Der Dienst des Bergschaffers und Kontrollors bei der k. k. Eisenwerks-Verwaltung Werfen in dem Kronlande Salzburg ist zu verleihen. — Mit diesem in der 10. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden: An jährlicher Besoldung 600 fl., 18 Klafter weiches Brennholz à 1 fl. 24 kr. — 30 Pfund Unschlittkerzen a 15 kr. — Reisepauschale 150 fl. — Natural-Quartier und 1 Joch 1189 □. Klafter Feld- und Wiesengrund zum Genuße.

Die Erfordernisse für den Dienst sind: Mit gutem Erfolge absolvirte bergakademische Studien, praktische Kenntniß im Eisenstein-Bergbau, der Markscheidekunst, im Eisenschmelzwesen und namentlich im Hochofenbetriebe und in der Eisengießerei, so wie im Maschienen- und Bauwesen, ferner Gewandtheit in der montanistischen Geld- und Material-Rechnungsführung, Fertigkeit im Geschäftsstyle, und die Leistung einer baaren oder fidejussorischen Dienstkauzion im Betrage von 600 fl.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 4 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörde hieher einzureichen und in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über ihr Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen, und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder der Direkzion verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Berg-, Salinen- und Forst-Direkzion des Kronlandes Salzburg.
Salzburg am 2. September 1850.